

Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV)

- ✓ *regelt ganz konkret für jeden Fachbereich, für jede einzelne Instanz, für jedes Registerzeichen und innerhalb dieses Registerzeichen für verschiedene Akteninhalte die Fristen bis zur Aussonderung*
- ✓ *d.h. bis zur Archivierung der Akten durch das jeweils zuständige Archiv*
- ✓ *darüber hinaus ist detailliert angegeben, welche Aktenteile bei Vernichtung des sonstigem Akteninhaltes auszunehmen sind*

Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV)

- *Dauer der Aufbewahrung oder Speicherung*
- *Fristbeginn:*
 - *in Straf- und Bußgeldsachen mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendene Entscheidung rechtskräftig geworden ist (§ 5 JAktAV)*
 - *für Akten in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG beginnt die Aufbewahrungs- und Speichungsfrist unabhängig von der tatsächlichen Verfahrensbeendigung mit dem Ablauf des Jahres, in dem die ehemals minderjährige Person das 30 LJ vollendet hat oder hätte (§ 6 JAktAV)*

Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV)

- *Dauer der Aufbewahrung oder Speicherung*
- *Fristbeginn:*
 - *Akten über Verfügung von Todes wegen, soweit diese nicht zurückgegeben wurde, beginnt mit dem Ablauf des Jahres in dem die Verfügung eröffnet wurde oder die Eröffnung nach dem Letztverstorbenen erfolgt ist*
 - *in den übrigen Verfahren beginnt die Aufbewahrung- und Speichungsfrist mit dem Ablauf des Jahres in dem die Weglegung angeordnet wurde (§ 4 Abs. 1 JAktAV)*